Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Einordnungstabelle: juristische Notenpunkte und Noten (1-5)

Master of Arts Public Administration

Im Studiengang Master of Arts Public Administration wird für Studierende nach der MasterO M.A. Public Administration (Fassung ab 18.01.2024) das juristische Notensystem mit den Punktbewertungen 1-18 Punkten verwendet. Dabei definieren sich die einzelnen Noten in Übereinstimmung mit § 16 der Masterprüfungsordnungen wie folgt:

Sehr gut = 16, 17, 18 Punkte für eine besonders hervorragende Leistung;

Gut = 13, 14, 15 Punkte für eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;

Vollbefriedigend = 10, 11, 12 Punkte für eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

Befriedigend = 7, 8, 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Ausreichend = 4, 5, 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;

Mangelhaft = 1, 2, 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;

Ungenügend = 0 Punkte für eine völlig unbrauchbare Leistung.

Der Senatsausschuss für die Masterstudiengänge und das Verwaltungswissenschaftliche Aufbaustudium hat in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Einordnungstabelle für dieses juristische Notensystem in eine Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (mangelhaft) beschlossen.
Die Tabelle wird dem Diploma Supplement beigefügt.

Juristische Notenpunkte	Notenskala 1-5
18 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 (gut)	1,3 (sehr gut)
14 (gut)	1,3 (sehr gut)
13 (gut)	1,7 (gut)
12 (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
10 (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 (befriedigend)	2,3 (gut)
8 (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 (mangelhaft)	5,0 (ungenügend)
2 (mangelhaft)	5,0 (ungenügend)
1 (mangelhaft)	5,0 (ungenügend)
0 (ungenügend)	5,0 (ungenügend)